

**Immatrikulationsordnung
der
Bucerius Law School
– Hochschule für Rechtswissenschaft –
gemäß § 17 Absatz 2 Hochschulsatzung
vom 12. Juli 2017
(in der Fassung vom 13. Dezember 2017;
zuletzt geändert am 11. März 2026)**

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft hat am 12. Juli 2017 mit Zustimmung der Bucerius Law School gGmbH vom 12. Juli 2017 die folgende Immatrikulationsordnung beschlossen und mit Zustimmung der Bucerius Law School gGmbH am 13. Dezember 2017 neu gefasst.

Inhalt

§ 1 Immatrikulation	1
§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen	2
§ 3 Beurlaubung	2
§ 4 Exmatrikulation	2
§ 5 Mutterschutz, Elternzeit	3
§ 6 Übergangsregelung	3
§ 7 In-Kraft-Treten	3

§ 1 Immatrikulation

- (1) In den folgenden Studiengängen und Studienprogrammen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Studierende immatrikuliert:
1. Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und Erste Prüfung;
 2. Weiterbildender Masterstudiengang „Law and Business“ (MLB/LL.M);
 3. Austauschprogramm („International Exchange Program“), befristet im Rahmen von Vereinbarungen mit den Partnerhochschulen.
- (2) Eine Immatrikulation als Studierende oder als Studierender kann in begründeten Fällen (z.B. zur Vorbereitung einer Promotion, bei Gaststudienaufenthalten nach Absolvierung des Austauschprogramms, von Visiting Students) beantragt werden; die Immatrikulation erfolgt jeweils befristet.

- (3) ¹Doktorand:innen können sich auf Antrag als Promotionsstudierende immatrikulieren bzw. nach einer Exmatrikulation gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 dieser Ordnung wieder immatrikulieren, wenn die Exmatrikulation aus wichtigen Gründen erfolgt ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben bei
1. wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die sich nach Beendigung des Arbeitsvertrags mit der Hochschule als Promotionsstudierende exmatrikulieren wollen;
 2. einem regelmäßigen Aufenthalt außerhalb Hamburgs (z.B. im Rahmen des Referendariats oder zu Studien- und Fortbildungszwecken);
 3. den gesetzlichen Fristen zum Mutterschutz und der Elternzeit bis zu einer Dauer von drei Jahren.

³Die Gründe gemäß der Nummern 2 und 3 sind glaubhaft zu machen oder mit geeigneten Nachweisen zu belegen. ⁴Über das Vorliegen eines wichtigen Grunds entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen

Die Immatrikulationsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Rahmenvereinbarungen mit Partnerhochschulen geregelt.

§ 3 Beurlaubung

- (1) ¹Eine Beurlaubung ist nur für Studierende gemäß § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 möglich. ²Näheres ist in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) ¹Immatrikulierte Doktorand:innen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 können für die Zeit eines Forschungsaufenthaltes außerhalb Hamburgs auf Antrag beurlaubt werden. ²Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses.“

§ 4 Exmatrikulation

- (1) ¹Studierende gemäß § 1 Nr. 1 werden mit Beendigung des Studienvertrags (nach Abschluss der Ersten Prüfung, dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung/Ersten Prüfung oder Kündigung des Studienvertrags) und Studierende gemäß § 1 Nr. 2 nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Masterprüfung bzw. dem Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung mit Wirkung zum Ende des laufenden Trimesters exmatrikuliert. ²Studierende gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 und § 1 Absatz 2 werden exmatrikuliert, wenn die Befristung endet. ³Studierende werden darüber hinaus exmatrikuliert, wenn sie
1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben;
 2. keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,
 3. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.
- (2) ¹Promotionsstudierende werden am Tag der erfolgreichen mündlichen Prüfung exmatrikuliert. ²Promotionsstudierende werden darüber hinaus exmatrikuliert, wenn
1. das Promotionsverhältnis durch die Promotionsstudierende bzw. den Promotionsstudierenden beendet wurde;
 2. die Zulassung nach § 9 Abs. 7 PromO widerrufen wurde;

3. sie dies beantragen;
4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben;

(3) ¹Studierende und Promotionsstudierende werden exmatrikuliert, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation hätten führen müssen,
2. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben, oder
3. sie mit der Entrichtung von Studiengebühren für ein halbes Studienjahr oder mehr im Verzug sind, die Hochschule deshalb die Exmatrikulation angedroht hat und innerhalb von drei Monaten nach der Androhung die fälligen Zahlungen nicht erfolgt sind.

²Im Falle der Nummer 2 werden die Feststellungen zum Fehlverhalten und zum Schaden von einer Untersuchungskommission gemäß Nummer 18 des Verhaltenskodex der Bucerius Law School getroffen. Bei Studierenden gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 muss die Trägerin der Hochschule vor der Exmatrikulation den Studienvertrag fristlos kündigen.

§ 5 Mutterschutz, Elternzeit

¹Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. ²Eine schwangere Studentin hat die Obliegenheit, der jeweils zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitzuteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. ³Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. ⁴Eine stillende Studentin hat ebenfalls die Obliegenheit, der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitzuteilen, dass sie stillt. ⁵Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. ⁶Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

§ 6 Übergangsregelung

¹Promotionsstudierende, die bisher als Studierende immatrikuliert sind, können sich innerhalb von vier Wochen, nachdem ihnen die Änderung der Immatrikulationsordnung mitgeteilt wurde, exmatrikulieren lassen. ²Ihnen steht es frei, sich zu einem späteren Zeitpunkt gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 dieser Ordnung erneut als Promotionsstudierende zu immatrikulieren.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit dem Senatsbeschluss vom 12. Juli 2017 in Kraft.